

Für eine aufgeklärte Demokratietheorie¹

Zum Tode von Ingeborg Maus (1937–2024)

*Oliver Eberl**

Ingeborg Maus hat die Politische Theorie der Bundesrepublik durch Widerspruch geprägt: Als Carl Schmitt als Faschist abgetan wurde, wies sie nach, dass es seine spezifisch bürgerliche Rechtstheorie war, die ihn zum Faschisten werden ließ. Als Jürgen Habermas das Recht des modernen Staates als Kolonialisierung der Lebenswelt beschrieb, zeigte sie die rationalisierende und herrschaftsbegrenzende Kraft des Gesetzes auf. Als die Zivilgesellschaft die Demokratie unter dem Banner des Widerstandsrechts erweitern wollte, widersprach sie vehement und wies nach, dass diese Figur in der Volkssouveränität keinen Platz mehr hat und zu einem Absinken des demokratietheoretischen Niveaus führt. Als sich die Demokratietheorie darauf festlegte, dass Verfassungsgerichte die Hüter und Vollender der Menschenrechte seien, bestand sie darauf, dass nur die Trägerinnen und Träger dieser Rechte selbst befugt sein können, über diese und die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Schutz zu bestimmen. Als sich die westlichen Intellektuellen einig waren über die Notwendigkeit von humanitären Interventionen, warnte sie vor selbstermächtigenden Tendenzen der Exekutiven und dem Verlust der regulierenden Kraft des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Als Giorgio Agamben den Ausnahmezustand und das Lager von links zur Signatur der Epoche machen wollte, verwahrte sie sich gegen den darin enthaltenen Rechtsnihilismus. Als sich die politischen Kreise für die Vertiefung und Erweiterung der EU-Institutionen aussprachen, zeigte sie den damit verbundenen Demokratieverlust auf und sah eine widersprüchliche Rechtsstaatskonstruktion entstehen. Als sich das Bild von Hobbes, Rousseau und Kant in der Ideengeschichte langsam aufzuklären begann, zeigte sie, dass ohne ein Verständnis der rechtstheoretischen Gehalte, diese Theorien nur misszuverstehen seien. Als die ‚Postdemokratie‘ und nun die ‚Regression‘ in aller Munde waren und sind, hatte sie schon längst dargelegt, dass die realexistierenden Demokratien diesen Namen keineswegs verdienen. Die Regression

¹ Teile dieses Textes sind bereits als Nachruf in den Blättern für deutsche und internationale Politik (Heft 2/2025) erschienen.

* Oliver Eberl, Philipps-Universität Marburg
Kontakt: oliver.eberl@uni-marburg.de

der Demokratie und des demokratischen Bewusstseins war ihr „Lebensthema“ (Niesen 2024) und keine zeitweilige Zustandsbeschreibung.

Ihre Monographien sind keine Theoriebücher, sondern Theorieentwicklungsbücher, die gleichzeitig zeigen, wie Demokratietheorie nicht geht und wie sie geht. Ihre Aufsätze nehmen die Auseinandersetzung mit Klassikern, aktuellen Debatten und theoretischen wie politischen Fragen in dichtester Form auf und sind meisterhafte Lehrstücke der Theoriebildung. Manch einer hält die starken Formulierungen von Maus für übertrieben (vgl. Mehring 2013), doch wohl fast alle unter uns wurden schon einmal von einem ihrer Argumente bewegt, die sie unbestechlich und standhaft vorbrachte. Stets ohne Ansehen der Person argumentierend, waren ihre Urteile scharf und spitzten zu. Legendar ist der erste Satz ihres Werkes *Zur Aufklärung der Demokratietheorie*: „Wir leben in einem Jahrhundert der Gegenaufklärung“ (Maus 1994a: 7). Und: „Daß Kant als Republik bezeichnete, was noch von keiner realexistierenden Demokratie je eingeholt wurde,“ (ebd.: 15) betonte sie immer wieder. Die Fähigkeit, Interpretationen auf Fehlschlüsse, Unklarheiten, Missverständnisse oder eben auch ‚Verkehrungen ins Gegenteil‘ oder gar ‚Perversionen‘ zu lesen, machte ihre eigene Theoriebildung aus und schulte Generationen von Student:innen und Kolleg:innen. Vieles, was zunächst unverständlich oder überzogen wirkte, zeigte sich später als hellsichtige Wahrnehmung der Gefahren von theoretischen Argumentationsfiguren, die sich gegen ihre Intentionen verselbstständigen.

Ingeborg Maus hat der Politischen Theorie einen neuen Zugang zur Französischen Revolution und der Theorie der Volkssouveränität von Rousseau, Sieyes und Kant erschlossen. Damit widersprach sie konsequent der Engführung des politischen Denkens auf einen Kalte-Krieg-Liberalismus, der die Französische Revolution und die ihr zugeordneten verfassungstheoretischen Traditionen im Zeichen des Antitotalitarismus als anti-demokratisch verdammt (vgl. Moyn 2024). Nach dem Erscheinen ihres Werkes zur Aufklärung der Demokratietheorie 1992 war klar, dass von nun an normative Demokratietheorie ohne Verfassungs-, Rechts-, Rechtsstaats- und Revolutionstheorie nicht mehr zu machen ist. Damit sicherte sie der politikwissenschaftlichen Politischen Theorie die eigene ‚Autonomie‘ gegen Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft und Philosophie, die sie jedoch nicht als rechtsferne „Autarkie“ missverstanden sehen wollte (Maus 2006: 77). Nur eine Politikwissenschaft, die sich bewusst ist, dass ihr Gegenstand weitgehend verrechtlicht ist und daher die Rechtskommunikation und Rechtsform mit in die Analysen eingeschlossen werden müssen, kann ihren Gegenstand adäquat erfassen. Dieses Argument belegte sie an Beispielen aus der Ideengeschichte, wo sie von Hobbes bis Kant zeigte, dass diese ihre Theorien durchweg als Rechtstheorien verstanden und sie daher auch als solche gelesen werden müssen (vgl. Maus 2006). Gleichzeitig verteidigte sie die Eigenständigkeit der Politikwissenschaft damit auch gegen die Ansprüche einer das Recht aus der Moral ableitenden politischen Philosophie (vgl. Niesen 2002). Oystein Lundestad erklärt die von Maus betonte Trennung von Recht und Moral: „In *Zur Aufklärung der Demokratietheorie* weist Maus darauf hin, was viele Kant-Interpreten immer noch übersehen: In seinem letzten großen Werk, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), zog Kant eine bedeutende Trennlinie zwischen Recht und Moral. Maus macht

genau darauf aufmerksam: Kant leitet seinen späten Rechtsbegriff nicht aus einem Prinzip der Moralität oder Ethik ab. Seine politische Philosophie ist als Rechtstheorie formuliert und in einer Natur- oder Vernunftrechtstradition der äußeren Freiheit verankert“ (Lundestad 2025).

Daraus bestimmte sich ihr Verhältnis zur Aufklärung, das eng verbunden war mit ihrer gegenläufigen Deutung der Dialektik der Aufklärung (vgl. Welsch 2022). Nicht die Aufklärung hat in das Elend des 20. Jahrhunderts geführt, sondern die Gegenaufklärung. Wir lernen von den herausragenden Theorien der Ideengeschichte – also den revolutionären Demokratietheorien von Rousseau, Sieyes, Kant – was wir Heutigen vergessen, verlernt oder verdrängt haben und daran können wir erkennen, wie die Demokratie aus unserem Bewusstsein und damit aus unserer Gegenwart verdrängt wurde. ‚Wir leben in einem Jahrhundert der Gegenaufklärung‘ bedeutet, wir können nicht mehr verstehen, was diese Ur-Theorien der Demokratie ausmachte, weil unsere Wirklichkeit ihnen nicht mehr gerecht werden kann. Sie lehren uns radikale Demokratie, Volkssouveränität, die verfassunggebende Gewalt des Volkes, die Suprematie des demokratischen Gesetzgebers, eine hierarchische Gewaltenteilung und die Bedeutung von Rechtsformalismus und Rechtspositivismus. Dieter Grimm widmete seine Frankfurter Antrittsvorlesung der Formalismus-These von Maus, die in einem typischen Maus-Widerspruch eine Methodenumkehr der Rechtswissenschaft zu Gunsten der Demokratie gefordert hatte: „Der deutschen Jurisprudenz wird die Rückkehr zum formalen Rechtsstaat empfohlen. Dreißig Jahre lang hatte seine Überwindung als wichtigster Fortschritt des Grundgesetzes gegenüber den früheren deutschen Verfassungen gegolten“ (Grimm 2011: 20). Nun kam Maus und argumentierte für eine Reformalisierung, so Grimm, denn: „Der materielle Rechtsstaat lasse sich nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbaren“ (ebd.). Auch hier steht Maus an der Spitze einer Neuorientierung der Demokratie- und Rechtsstaatstheorie, die mit dem Demokratieprinzip argumentiert.

Sonja Buckel hat die fünf Mechanismen zusammengefasst, auf die es nach Maus im Rechtsformalismus ankommt: „1. auf die institutionelle Trennung von Recht und Moral, 2. auf das Rechtsetzungsmonopol sowie die Suprematie der Legislative in der Gewaltenteilung, 3. auf die dreifache Allgemeinheit des Gesetzes (Beteiligung aller an der Gesetzgebung, Allgemeinheit des Gesetzesinhaltes, Gleichheit der Gesetzesanwendung), 4. auf die inhaltliche Bestimmtheit positiven Rechts sowie 5. auf die strikte Bindung der Staatsapparate an diese Gesetze. Jeder Einsatz der Staatsgewalt muss daher von der Zielsetzung und Kontrolle der gesellschaftlichen Basis abhängen“ (Buckel 2025). Diese fünf Prinzipien verkoppeln Rechtsstaat und Demokratie miteinander.

Maus band diese Analysen keineswegs an eine reine Rechtstheorie oder an einen plumpen Vergleich von Theorie und Wirklichkeit. Sie verband den ideologiekritischen Zugang der Kritischen Theorie mit den gesellschaftstheoretischen Rechtsanalysen von Franz Neumann und Helmut Ridder (vgl. Niesen/Eberl 2020). Das bedeutet, dass die Verrechtlichung von Herrschaft in der Moderne – die das normative Ziel ist – als durch kapitalistische Machtverhältnisse geprägt und verzerrt verstanden und analysiert werden muss. Die Entformalisierung des Rechts lässt sich dann als Folge bestimmter

Akteursinteressen verstehen, etwa, wenn Unternehmen der harten Regulierung ihrer Tätigkeiten durch Generalklauseln in Gesetzen entkommen wollen. Gleiches gilt für exekutive und administrative Akteure, die nicht mehr mittels Gesetze durch die gesellschaftliche Basis programmiert werden können, wenn die Gesetze Klarheit vermissen lassen oder Spielräume für Gerichte bieten, die diese im Sinne der exekutiven Interessen ausdeuten.

Ihr Werdegang war Ingeborg Maus nicht vorherbestimmt. Es gehöre zur Vorgeschichte ihrer Dissertation, schrieb sie 1976 im Vorwort, „daß meine Eltern das Studium förderten, obwohl sie dabei nicht auf eine Familientradition vertrauen konnten“ (Maus 1980, VII.). Als junge Mitarbeiterin von Carlo Schmid und Christian Graf Krockow in der Politikwissenschaft in Frankfurt demonstrierte sie in den späten 1960er Jahren ihren Scharfsinn und analysierte Carl Schmitts Theorie als „bürgerliche Rechtstheorie“ (Maus 1980). In dieser Zeit hatte sie auch einen Motorradhelm in ihrem Büro, um für die Teilnahme an Demonstrationen gewappnet zu sein. Ihre Studien zur Verschränkung von Recht und Demokratie in der kapitalistischen Moderne setzte Ingeborg Maus mit ihrer Habilitationsschrift über *Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus* (1986) fort.

Von 1987 bis 1992 gehörte Maus zu der Leibniz-Arbeitsgruppe Rechtstheorie, in der Jürgen Habermas seine Diskurstheorie der Demokratie entwickelte. Der Einfluss ihrer Arbeiten und Argumente auf Habermas zeigt sich in intensiven Bezugnahmen auf sie in *Faktizität und Geltung* (1994). In dieser Zeit schrieb sie ihr auch Buch *Zur Aufklärung der Demokratietheorie* (1994a), das inzwischen als Klassiker gilt. „Die Jahre in der Arbeitsgruppe Rechtstheorie waren die besten meines wissenschaftlichen Lebens“, stellte Ingeborg Maus später fest (2009: 57 f.)

Mit Habermas verband sie eine kritische Nähe. Auch hier in stetem Widerspruch, entwickelte sie in der Debatte mit ihm ihre eigene Theorie der Demokratie als eine radikale Theorie der Volkssouveränität. Diese steht nun eigenständig zwischen der radikalen Demokratie französischer Prägung und der deliberativen Demokratietheorie (vgl. Eberl 2019). Im Unterschied zu Habermas vertraut Maus nicht auf die kommunikative Unterwanderung der „Staatsapparate“ und setzt ihre Hoffnungen allein in deren rechtsförmige Unterwerfung (vgl. Niesen/Eberl 2020). Ihr Vertrauen auf die gesellschaftliche Basis unterscheidet sie von Habermas, der die Gemeinwohlverträglichkeit erst durch die diskursive Bearbeitung erreichen will. Maus hält dagegen eine im engen Sinn eigeninteressierte Orientierung der Teilnehmer in allen verfassungs- und gesetzgebenden Kontexten für hinreichend; sie setzt auf faire Verhandlungen, nicht auf praktische Diskurse. Zwar stimmen Maus und Habermas darin überein, dass die Verfahrensbedingungen von Rechtsetzungsprozessen die Einnahme diskursiver Einstellungen durch die Beteiligten weitgehend simulieren oder ihr Fehlen kompensieren sollen. Eine signifikante Unterscheidung zwischen deliberativer und strategischer Diskussion innerhalb dieser Kontexte ist aber mit Maus' Ansatz unverträglich.

Im Zentrum von Maus' Kritik an Habermas steht die Auffassung, dass das Diskursmodell insgesamt für die Erfassung der rechtsstaatlichen Machtsituation ungeeignet ist. Die diskurstheoretische Anlage bekomme nur horizontal-symmetrische Argumentationsverhältnisse in

den Blick, während die Demokratietheorie der Aufklärung bei der vertikalen Asymmetrie von Gesetzgebung und sanktionsbewehrter Rechtsdurchsetzung ansetze. Maus kritisiert insbesondere ein Verschwimmen der antagonistischen Entgegensetzung von gesellschaftlicher Basis und staatlicher Gewalt (Maus 2011: 263). „Die naturrechtliche Demokratietheorie akzeptiert die Asymmetrie des staatlichen Gewaltmonopols, die das ‚Volk‘ entwaffne, und setzt ihr die umgekehrte Asymmetrie der Volkssouveränität entgegen“ (ebd.). Also fällt Menschenrechten und Volkssouveränität bei Maus die gemeinsame Funktion zu, die stets als Faktum vorauszusetzende staatliche Gewalt in die Schranken zu weisen. Dies unterscheidet ihren Ansatz vom Habermasschen System der Rechte. Sie versteht die der Volkssouveränität inhärente Gewaltenteilung, die dem Volk die gesamte Gesetzgebung, und ausschließlich die Gesetzgebung zuweist, letztlich als Trennung zwischen gewalt-habendem Staat und gesetzgebender gesellschaftlicher Basis. Damit Menschenrechte nicht zu Ermächtigungsnormen staatlicher Selbstprogrammierung werden können, nimmt Maus eine Zuweisung zulässiger Gründe vor: Einer Semantik überpositiver Freiheitsrechte sollen nur jene sich bedienen dürfen, die zugleich ihre Träger und befugten Interpreten sind.

Von 1992 bis 2003 wirkte Ingeborg Maus als Professorin für Politologie mit dem Schwerpunkt Politische Theorie und Ideengeschichte als Nachfolgerin von Iring Fetscher an der Goethe-Universität Frankfurt. Ihre Seminare waren, wenn sie einmal begonnen hatten, penibel vorbereitete Lehrstunden der Textinterpretation. Auch hier verblüffte sie ein ums andere Mal damit, den Mainstream gekonnt und konsequent zu korrigieren und die Arbeit am Text als Theoriebildung vorzuführen. Sie lehrte dabei auch, die Argumente der Kollegen und Kolleginnen zu kontextualisieren, und schuf so eine akademische Diskussionsatmosphäre, die den Eindruck eines Gesamtzusammenhangs des Studiums vermittelte, der in der zunehmenden Ausdifferenzierung der Disziplin schon kaum mehr gegeben war. Hierin war sie Generalistin, die die Theorien der Aufklärung zum Vorbild hatte.

Der Nationalsozialismus war ihr der Extremfall, an dem die Dinge klar hervortreten, sei es die Funktion von Generalklauseln oder die Unterscheidung von Gesetz und Maßnahme im NS-Recht oder die außerrechtliche Erlaubnis zur Intervention gegen einen Staat. Diese Bezugnahme auf die unmittelbare Vergangenheit machte ihre Theorie für Wissenschaftler:innen aus post-diktatorischen Ländern interessant. Eine Vielzahl von Übersetzungen ins Japanische, brasilianische Portugiesisch und Italienische belegen dieses Interesse. Leider liegen neben wenigen Aufsatzpublikationen ihre Bücher nicht auf Englisch vor.

Ebenfalls in den frühen 1990er Jahren wurde sie Mitherausgeberin der *Blätter für deutsche und internationale Politik*. Fortan veröffentlichte sie Debattenbeiträge in einer Reihe programmatischer Aufsätze in den *Blättern*, von denen der wichtigste angesichts der aktuellen Situation vielleicht ‚Volk‘ und ‚Nation‘ im Denken der Aufklärung (1994b) ist.

Darin legte Ingeborg Maus bereits 1994 grundlegend dar, dass das ‚Volk‘ in der Aufklärung die Nicht-Funktionäre der gesellschaftlichen Basis meint, und die ‚Nation‘ schlicht die Gemeinschaft derjenigen ist, die sich dem gemeinsam gegebenen Gesetz unterstellen. Diese Klarstellung ist gerade heute richtungsweisend für die

Auseinandersetzung mit einem essentialistischen Volks- und Nationsbegriff, wie er vom Populismus ins Feld geführt wird.

Auch im Völkerrecht kritisierte sie mit Nachdruck die rechtsaufhebenden Tendenzen. Konsequenter widersprach sie überpositiven Begründungen für humanitäre Interventionen und Demokratieexport. Die einmal entfesselten militärischen Dynamiken erschienen ihr unbeherrschbar, die freigesetzten moralaffinen Prozesse als eine grundsätzliche Gefährdung des Rechts. Auch nach einem Angriffskrieg darf es keinen ‚ungerechten Feind‘ geben, der als außerhalb des Rechts stehend begriffen wird (vgl. Eberl/Niesen 2011). Dass sie gegen den Nationalsozialismus nur die militärische Intervention als erfolgversprechend ansah, brachte sie nicht von einer Friedenspolitik ab, die die Eskalation fürchtet und das Recht hütet.

Der Schärfe ihrer Argumente steht die Bescheidenheit bei der Präsentation ihrer eigenen Leistung gegenüber: 2011 versammelte sie ihre Maßstäbe setzenden Schriften zur Volkssouveränität unter dem zurückhaltenden Titel *Elemente einer Demokratietheorie*. Sowohl diese Arbeiten als auch die danach ebenfalls bei Suhrkamp gesammelten Aufsätze zur internationalen Politik (2015) und zur Rechtstheorie (2018) wirken stilbildend für die Demokratietheorie des 20. Jahrhunderts. Ein lange geplantes Buch über Rousseau hat sie nicht mehr geschrieben. Ihre Werke verbinden das Ringen um normative Einsichten mit einer Analyse der gesellschaftlichen prägenden Prozesse und Machtverhältnisse mit der Frage nach den Auswirkungen auf die Demokratie. Damit arbeitete sie an den Grundlagen einer Theorie, die es ihr erlaubte, Widersprüche gegen den Mainstream aufrechtzuerhalten.

Mit der Monographie zur Demokratietheorie und den drei Aufsatzsammlungen zur Volkssouveränität, zur Rechtstheorie und zum Völkerrecht liegt ihr theoretisches Vermächtnis leicht zugänglich vor. Es besteht insgesamt in der Wiederherstellung des Anschlusses der Demokratietheorie an das Denken der Aufklärung; in theoretischer Hinsicht in einer Grundlegung einer radikalen Theorie der Volkssouveränität als eigenständiges Demokratie- und Rechtsstaatsmodell, in ideengeschichtlicher Hinsicht in der radikalen Neuinterpretation der Klassiker Rousseau und besonders Kant, die sie mit konkurrierenden Verfassungsprinzipien etwa in der amerikanischen Verfassungsdebatte und bei Montesquieu kontrastiert. Maus hinterließ eine Politische Theorie, der die Ideengeschichte ständiger Gesprächspartner war. Ihr Modell der Politischen Theorie war vielleicht eine singuläre Einzelleistung, ihr Anspruch an Politische Theorie sollte es nicht bleiben.

Zwei Festschriften würdigten ihre Leistungen für die Demokratietheorie zu Lebzeiten (Brunkhorst/Niesen 1999; Eberl 2011), eine Serie auf dem *theorieblog* setzte dies fort (2025). Eine Tagung zu ihrem Werk findet im November 2025 in Marburg statt.

Mit dem Tod von Ingeborg Maus am 14. Dezember 2024 verließ uns eine Politische Theoretikerin und im besten Sinne meinungsbildende Professorin, deren unerschütterlicher Widerspruchsgeist sie zu einer der großen Leitfiguren aufklärerischen und kritischen Denkens der Bundesrepublik avancieren ließ.

Literatur

- Brunkhorst, Hauke / Niesen, Peter, 1999 (Hg.): Das Recht der Republik, Frankfurt (Main).
- Buckel, Sonja, 2025: Mit Kant gegen Schmitt. Demokratie und Rechtsstaat bei Ingeborg Maus; <https://www.theorieblog.de/index.php/2025/03/mit-kant-gegen-schmitt-demokratie-und-rechtsstaat-bei-ingeborg-maus/>, 18.03.2025.
- Eberl, Oliver, 2019: Ingeborg Maus. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinen / Martin Nonhoff (Hg.), Handbuch Radikale Demokratietheorie, Berlin, 356–365.
- Eberl, Oliver, 2011 (Hg.): Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart.
- Eberl, Oliver / Niesen, Peter, 2011: Kein Frieden mit dem ‚ungerechten Feind‘? Erzwungene Verfassungsgebung im Ausgang aus dem Naturzustand. In: Oliver Eberl (Hg.), Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart, 219–249.
- Grimm, Dieter, 2011: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat? In: Eberl, Oliver (Hg.), Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart, 19–32.
- Habermas, Jürgen, 1994: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats [1992], 4. Aufl., mit einem neuen Nachwort, Frankfurt (Main).
- Lundestad, Øystein, 2025: Recht und Moral bei Ingeborg Maus, *theorieblog*; https://www.theorieblog.de/index.php/2025/03/29513/?fbclid=IwY2xjawJGIG1leHRuA2FlbQIxMAAB-HU2wUUCCLgshYWjCqEblrm3xcOtvbbuzhoN3IOa9_dVDJQKc4huEzyEvA_aem_2oJ-7bWIEvsDdI0cc4FVzyw, 18.3.2025.
- Maus, Ingeborg, 1980: Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts, 2. erw. Aufl., München.
- Maus, Ingeborg, 1986: Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus, München.
- Maus, Ingeborg, 1994a: Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Kant [1992], Frankfurt (Main).
- Maus, Ingeborg, 1994b: „Volk“ und „Nation“ im Denken der Aufklärung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 5, 602–612.
- Maus, Ingeborg, 2006: Das Verhältnis der Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft. Bemerkungen zu den Folgen politologischer Autarkie, in: Becker, Michael / Zimmerling, Ruth (Hg.), Politik und Recht. Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 36, 76–120.
- Maus, Ingeborg, 2009: Theorie und Praxis: Jürgen Habermas zum 80. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 6, 57 f.
- Maus, Ingeborg, 2011: Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin.
- Maus, Ingeborg, 2015: Menschenrechte, Demokratie und Frieden. Perspektiven globaler Organisation, Berlin.
- Maus, Ingeborg, 2018: Justiz als gesellschaftliches Über-Ich. Zur Position der Rechtsprechung in der Demokratie, Berlin.
- Mehring, Reinhard, 2013: Kant gegen Schmitt. Ingeborg Maus über Volkssouveränität In: Der Staat 52 (3), 435–454.
- Moy, Samuel, 2024: Der Liberalismus gegen sich selbst. Intellektuelle im Kalten Krieg und die Entstehung der Gegenwart, Berlin.
- Niesen, Peter, 2024: Rousseau und Kant als Kronzeugen. Ingeborg Maus war eine der wichtigsten Demokratietheoretikerinnen der Nachkriegszeit. In: Frankfurter Rundschau vom 16.12.2024
- Niesen, Peter, 2002: Legitimität ohne Moralität. Habermas und Maus über das Verhältnis zwischen Recht und Moral. In: René von Schomberg / Peter Niesen (Hg.), Zwischen Recht und Moral. Neuere Ansätze der Rechts- und Demokratietheorie, Münster, 16–60.

- Niesen, Peter / Eberl, Oliver, 2020: Demokratischer Positivismus: Habermas / Maus. In: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Aufl., Tübingen, 13–28.
- Welsch, Martin, 2022: Dialektik der Aufklärung? Zu Ingeborg Maus' Kritischer Theorie in ‚Zur Aufklärung der Demokratietheorie‘ – anlässlich des 30. Jubiläums. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 108 (3), 396–411.